



Der Anwaltverein informiert

Verwandte sind einander unterhaltsverpflichtet...



*Cordelia Schmidt-Steingraeber,
Rechtsanwältin und Fachanwältin für
Familienrecht*

.....zwar nur in gerader Linie, dafür aber über mehrere Generationen, in beide Richtungen und notfalls lebenslang! Man weiß vom Kindesunterhalt, aber wie weit die Pflichten im Ernstfall beim Unterhalt reichen, ist vielen unbekannt.

Stellen Sie sich z.B. vor, Ihre Eltern leben im Pflegeheim, die Einnahmen aus Rente und Pflegeversicherung reichen nicht aus und vom Sozialamt kommt eine Regressforderung für den Elternunterhalt. Oder: Eltern können den Barunterhalt für ihre Kinder nicht mehr oder nur zum Teil zahlen. Dann kann es dazu kommen, dass die Großeltern für den nicht abgedeckten Unterhalt der Enkelkinder anteilig nach ihren Einkommensverhältnissen haften.

In beiden Fällen gibt es allerdings Selbstbehalte für Einkommen und Vermögen.

Das Einkommen wird zunächst um abziehbare Kosten bereinigt und es darf dem Unterhaltspflichtigen ein Selbstbehalt von 1.400 Euro verbleiben.

Beim Unterhalt gegenüber den Eltern wird aber auch das Einkommen des Ehepartners des Unterhaltspflichtigen zum Teil mit herangezogen.

Nun hat der BGH entschieden, unter welchen Voraussetzungen der Sozialhilfeträger die Kosten, die er einem im Heim lebenden Elternteil erbracht hat, von dessen Kindern erstattet verlangen kann. Der pflegebedürftige Elternteil (die Mutter) hatte in diesem Fall ihre damalige Unterhaltspflicht gegenüber ihrem Kind nicht erfüllt, weil sie psychisch erkrankt war. Hierauf hat sich das nun verklagte Kind berufen, denn nach § 1611 BGB kann die Unterhaltspflicht des Kindes beschränkt werden oder auch ganz wegfallen, wenn der Elternteil seine damalige Unterhaltspflicht gegenüber dem Kind gröblich vernachlässigt hat.

Der BGH hat entschieden, dass die als schicksalsbedingt zu qualifizierende Erkrankung der Mutter und deren Auswirkungen auf das Kind es wegen der vom Gesetz geforderten familiären Solidarität nicht rechtfertigt, die Unterhalts-

last dem Staat aufzubürden. Im Klartext: Der Kläger (Sohn) musste als Kind unter der Krankheit seiner Mutter leiden, was ihn aber jetzt nicht von seiner Unterhaltspflicht befreit. Interessant ist also dass der BGH die ganze Familie als Schicksalsgemeinschaft betrachtet!

Ausnahmen gibt es, so z. B., wenn das Kind vorsätzlich geschädigt worden wäre oder bei Soldaten, die im Einsatz einen Gesundheitsschaden erlitten haben.

Im Einzelfall geht es also darum, ob ein Unterhaltsanspruch überhaupt besteht und, wenn ja, wie hoch dieser ist – dies kann nur individuell berechnet werden.

Zur Prüfung der Unterhaltspflicht und zur Berechnung der Unterhaltshöhe finden sie den richtigen Anwalt im Bayreuther Anwaltverein.

www.bayreuther-anwaltverein.de

Eine echte Anwältin
kennt nicht nur Ihren Fall.
Sie kennt auch Sie.

Ein persönliches Gespräch mit einer Anwältin oder einem Anwalt
ist durch nichts zu ersetzen: www.bayreuther-anwaltverein.de

Vertrauen ist gut. Anwalt ist besser.